

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie**  
**im Falle von Knappheit**

(Vom 22. Dezember 1955)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 24<sup>bis</sup>, Absatz 9, der Bundesverfassung,  
in Anwendung von Artikel 89<sup>bis</sup>, Absatz 1, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1955<sup>1)</sup>,

beschliesst:

Art. 1

Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, den Verbrauch elektrischer Energie der verfügbaren Menge anzupassen, sofern die auf hydraulischem und kalorischem Wege erzeugbare und die eingeführte Energie zur Deckung des Bedarfes nicht mehr ausreichen.

Es kann insbesondere auch Elektrizitätswerke zu Energielieferungen an Dritte, zu gegenseitigen Aushilfslieferungen, zum Transit sowie zum Abtausch von elektrischer Energie verpflichten.

Art. 2

Die Verbrauchseinschränkungen sind so durchzuführen, dass eine die allgemeinen Interessen des Landes möglichst wahrende Verteilung der elektrischen Energie gesichert bleibt.

Art. 3

Werden auf Grund dieses Beschlusses Einschränkungen durchgeführt, so haben die Werke Minimalgarantien, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkungen herabzusetzen.

Im Streitfall entscheidet der ordentliche Richter.

Art. 4

Widerhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Anordnungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

<sup>1)</sup> BBl 1955, II, 1396.

Die Beurteilung und Verfolgung der Übertretungen liegt den Kantonen ob. Unabhängig vom Strafverfahren kann der Widerhandelnde ganz oder teilweise von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden.

Art. 5

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Bussen und Kosten.

Art. 6

Das Post- und Eisenbahndepartement kann mit dem Vollzug der von ihm erlassenen Vorschriften das Amt für Elektrizitätswirtschaft oder die Elektrizitätswerke beauftragen.

Die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können zur Mitarbeit herangezogen werden.

Art. 7

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt am 22. Dezember 1955 in Kraft und gilt bis 15. Mai 1956.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. Dezember 1955.

Der Präsident: **Burgdorfer**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Dezember 1955.

Der Präsident: **Rud. Weber**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 22. Dezember 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**